Vorwort.

Nach der umfassenden Umgestaltung, welches das badische „Gesetz über den Elementarunterricht" vom 8. März 1868 nach einer Reihe früherer, weniger tief greifender Änderungen durch Gesetz vom 13. Mai 1892 erfahren hat, ist alsbald eine nach dem neuesten Stande bearbeitete Sammlung der auf das Volksschulwesen des Großherzogtums bezüglichen Gesetze, Verordnungen 2c. 2c., wie solche 1872 in erster, 1879 in zweiter Ausgabe erschienen war, in weiten Kreisen der Beteiligten als Bedürfnis empfunden worden. Erwünscht wäre gewesen, wenn die dritte Ausgabe schon früher, etwa auf den Zeitpunkt hätte geboten werden können, mit welchem die durch die Gesetzesänderung bedingte Umarbeitung einer Anzahl von Verordnungen der Hauptsache nach zum Abschluß gelangt war (etwa Anfang des Jahres 1895). Umstände verschiedener Art haben dies verhindert; indessen hatte die Verzögerung bis in das erste Jahr eines neuen Jahrhunderts wieder den Vorteil, daß nun auch mehrere Erscheinungen aus allerneuester Zeit noch haben Berücksichtigung finden können.

Im Vergleiche zur zweiten Ausgabe zeigt die nun vorliegende dritte Änderungen auch in Beziehung auf Umfang und Anordnung des in die Sammlung aufgenommenen Stoffes. Zunächst ist aus der ersten Ausgabe die „geschichtliche Einleitung" (mit einigen Kürzungen) wieder aufgenommen, um durch Fortführung derselben bis zur Gegenwart ein übersichtliches Bild des ganzen bisherigen Entwickelungsganges des badischen Volksschulwesens zu geben. Andererseits sind weggeblieben die Abschnitte über „Mittelschulen für die weibliche Jugend", welche inzwischen in meiner Schrift „Die Mittelschulen im Großherzogtum Baden" (Karlsruhe und Tauberbischofsheim, 1898) eingehendere Behandlung gefunden haben, ferner über „Gewerbeschulen" — weil inzwischen dem gewerblichen Unterrichtswesen durch Einsetzung einer eigenen Leitung und Beaufsichtigung für dasselbe eine Sonderstellung gegenüber den anderen Gebieten des öffentlichen Unterrichts gegeben worden ist — endlich über Erziehung und Unterricht der Blinden und Taubstummen — mit Rücksicht auf die in nächster Aus-

Ewiger Bund